



Referenz-Nr.: Geko-Nr. BJAACF

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/9

Grundwasserschutzareal Rheinau.

Gemeinden	Marthalen und Rheinau
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan «Grundwasserschutzareal Rheinau» 1:2000 vom 1. Dezember 2019, Teilpläne Nord, Mitte und Süd- Reglement zum «Grundwasserschutzareal Rheinau» vom 1. Dezember 2019
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- «Grundwasserschutzareal Rheinau – Hydrogeologischer Bericht» (Nr. 2017.4174), Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 18. Mai 2017- Grundeigentümerverzeichnis vom 1. Dezember 2019

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks Rheinau wurden seit den 1950er Jahren umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen und Modellierungen im Gebiet zwischen Rheinau und Ellikon am Rhein getätigt. Das Generelle Projekt 1963 für ein Grundwasserwerk Rheinau sah eine umfassende Bewirtschaftung des gesamten Grundwasservorkommens vor, umfassend zahlreiche Vertikal- und Horizontalfilterbrunnen sowie Anreicherungsbecken, die mit Wasser aus dem Rhein gespeist würden. Die EAWAG machte basierend darauf sowie auf weiteren eigenen Untersuchungen 1977 einen ersten Vorschlag für die Ausscheidung eines Grundwasserschutzareals. Der entsprechende Perimeter des Grundwasserschutzareals Rheinau wurde daher 1978 nach einem Vernehmlassungsverfahren im kantonalen Richtplan festgesetzt. Damit ist das Schutzareal bereits heute behördenverbindlich bestimmt, und es bestehen gemäss Bundesrecht (Anhang 4 Ziffer 23 Gewässerschutzverordnung/GSchV; SR 814.201) umfassende Nutzungsbeschränkungen.

Bevölkerungswachstum und Klimawandel werden zu einem zusätzlichen Trinkwasserbedarf führen. Gemäss der Strategie des Kantons Zürich soll zur Erhöhung der Versorgungssicherheit dieser Bedarf nicht aus dem Zürichsee, sondern weitgehend aus dem Rheingrundwasserstrom gedeckt werden. Deshalb wurden die Grundwasserschutzareale Weiacher Hard und Rafzerfeld 2013 und 2018 festgesetzt. Nun soll auch das Grundwasserschutzareal Rheinau festgesetzt werden.

Die gewässerschutzrechtliche und grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Rheinau bezweckt, die vorhandenen Nutzungsbeschränkungen unter Berücksichtigung der bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zu konkretisieren und auf das Notwendige zu beschränken. Diese haben sicherzustellen, dass die künftige Trinkwassergewinnung ohne weiteres möglich ist und diesbezüglich Fehlinvestitionen und spätere Sanierungen vermieden werden.



Hydrogeologische Grundlagen

Beim Grundwasserschutzareal Rheinau handelt sich um das mit Abstand grösste Schutzareal des Kantons Zürich, das über dem ergiebigen Rhein-Grundwasserstrom zwischen Neurheinau und Ellikon am Rhein gelegen ist. Die Grundwassermächtigkeit beträgt im Mittel um 10 m bis 15 m. Entsprechend der topographischen Höhenlage resultiert ein Flurabstand des Grundwasserspiegels von meistens um 20 m bis 40 m. Die Grundwasserverhältnisse im Schutzareal werden wesentlich durch das Kraftwerk Rheinau bestimmt. Das Grundwasser fliesst von der Infiltrationszone des Rheins im Norden oberhalb der Staustufe zur Exfiltrationszone in den Rhein südlich von Rheinau bis Ellikon am Rhein. Mit einer ersten am Rhein gelegenen Versuchsfassung (Horizontalfilterbrunnen) sowie zwei bestehenden Trinkwasserfassungen (Vertikalfilterbrunnen) konnte gezeigt werden, dass einerseits kein Grundwasser unter dem Rhein hindurch aus deutschem Gebiet des Nacker Hard ins Schutzareal Rheinau fliesst und dass andererseits dauerhaft hohe Grundwasserentnahmen aus dem Schutzareal möglich sind.

Der natürliche Grundwasserdurchfluss durch das Grundwasserschutzareal Rheinau in Nord-Süd-Richtung kann rechnerisch auf eine Grössenordnung von 30 000 m³/Tag abgeschätzt werden, wovon knapp zwei Drittel Rheininfiltrat und knapp ein Drittel Grundwasserneubildung durch Versickerung sind. Eine nennenswerte Grundwassergewinnung von bis zu 350 000 m³/Tag aus dem Schutzareal Rheinau ist daher nur bei einer gleichzeitig erheblichen künstlichen Anreicherung des Grundwassers möglich. Aufgrund des grossen Flurabstandes und des weitgehend bewaldeten Schutzareals bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für eine oberflächliche Versickerung von Rhein-Wasser in Anreicherungsbecken. Die Wasserqualität des Rohwassers dürfte eine Vorreinigung bedingen. Dieses grosse Nutzungspotential für eine überregionale Wasserversorgung kann aber nur ausgeschöpft werden, wenn das Schutzareal genügend Platz bietet, um die Standorte der Anlagen zur Grundwasseranreicherung und Grundwassergewinnung optimal anzuordnen.

Der auf dem Gutachten «Grundwasserschutzareal Rheinau – Hydrogeologischer Bericht» der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 18. Mai 2017 basierende Vorschlag für das Grundwasserschutzareal mit entsprechendem Reglement wurde durch das AWEL geprüft und gutgeheissen.

Unterteilung Grundwasserschutzareal

Das Schutzareal umfasst die Teilareale A und B. Im flächenmässig grösseren Teilareal A ist künftig die Realisierung von Grundwasserentnahmen und -anreicherungen vorgesehen. Eine konkrete Abgrenzung der künftigen Zonen S1 (Fassungsbereiche) ist zum heutigen Zeitpunkt ebenso wenig möglich wie die Ausscheidung der künftigen Zonen S2 (Engeren Schutzzonen). Diese Zonen und auch ein Teil der Zonen S3 (Weitere Schutzzonen) werden aber später im Teilareal A Platz finden, weshalb bis zur Festlegung einer konkreten Nutzung für dieses Gebiet grundsätzlich die Schutzanforderungen der Zone S2 gelten.

Die Gebiete mit Zuordnung zum Teilareal B kommen aufgrund ihrer randlichen Lage und der vorhandenen Gebäude bzw. aufgrund der kommunalen Bauplanung für eine künftige Zone S2 (Engere Schutzzone) nicht in Betracht. In diesen Gebieten ist jedoch eine Ausscheidung einer Zone S3 (Weitere Schutzzone) denkbar, weshalb vorsorglich die Schutzanforderungen für die Zone S3 zu beachten sind.

Kantonsinterne Vernehmlassung

Das AWEL lud mit Schreiben vom 19. Februar 2018 das Amt für Landschaft und Natur (ALN), das Amt für Raumentwicklung (ARE), das Tiefbauamt (TBA) sowie die Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe des AWEL ein, sich zum Entwurf des Schutzareals Rheinau zu äussern. Diese kantonsinternen Stellungnahmen wurden mit einem gemeinsamen Schreiben am 21. März 2019 beantwortet. Die Abteilung Fischerei und Jagd des ALN, die Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des ARE, das Tiefbauamt sowie die Abfallwirtschaft und Betriebe des AWEL hatten keine Einwände. Die Anliegen der Abteilung Wald des ALN sowie der Abteilung Raumplanung des ARE konnten mit redaktionellen Anpassung und Ergänzungen im Reglement erledigt werden. Die Abteilung Landwirtschaft des ALN beantragte, den bestehenden Landwirtschaftsbetrieben im Schutzareal genügend Spielraum für deren zukünftige Entwicklung zu lassen und machte dazu drei Anpassungsvorschläge für das Schutzareal. Diese konnten teilweise berücksichtigt werden, womit die Abteilung Landwirtschaft gemäss Mail vom 14. Februar 2019 einverstanden war.

Die Fachstelle Naturschutz machte darauf aufmerksam, dass sich im Schutzareal verschiedene unter Naturschutz stehende Flächen befinden. Sie beantragte, dass die Massnahmen zur künstlichen Grundwasseranreicherung und die zugehörigen Bauten und Anlagen zu keiner Beeinträchtigung der Naturschutzobjekte führen dürfen. Sofern diese randlich im Schutzareal liegen, sollte keine Beeinträchtigung zu erwarten sein. Ansonsten wird im Rahmen der zukünftigen konkreten Planung der Grundwasseranreicherungs- und Trinkwasserentnahmeanlagen eine Güterabwägung im Einzelfall durchzuführen sein. Die Art der Anreicherung wird bei der Ausscheidung des Schutzareals noch nicht festgelegt. Das Anliegen, die Anlagen zur künstlichen Grundwasseranreicherung als Feuchtlebensräume zu gestalten, ist daher im Rahmen der zukünftigen Planung einzubringen. Es wurde der Wunsch geäussert, die Anlage von Gewässern und Feuchtbiotopen in stillgelegten Kiesgruben und im Wald mit dem Ziel der Lebensraumaufwertung in Absprache mit dem Gewässerschutz zu ermöglichen. Dieses Anliegen wurde ins Reglement weitgehend aufgenommen.

Die Abteilung Wasserbau des AWEL liess sich mit Schreiben vom 17. April 2019 vernehmen. Es wurde beantragt, die südliche Grenze des Schutzareals auf die Grenze des Gewässerraums der Thur zurückzunehmen und den am Rand des Schutzareals Rheinau liegenden Mederbach-Weiher aus dem Schutzareal zu entlassen. Den beiden Anträgen konnte entsprochen werden. Ein weiterer Antrag beinhaltete, dass (Zitat) «Unterhalts-, Werterhaltungs- und Instandstellungsarbeiten an den öffentlichen Gewässern (inkl. deren Uferstreifen bzw. Gewässerraum) uneingeschränkt möglich sind und dass für Aufwertungs- und Revitalisierungsmassnahmen lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen sind». Das bereits heute im Richtplan eingetragene Schutzareal Rheinau entspricht bezüglich der möglichen Nutzungen einer Zone S2, in welcher gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL/BAFU, 2004) Revitalisierungen unzulässig sind. Im Reglement ist daher festgehalten, dass jegliche Bauarbeiten an der Sohle des Rheins und dem Rheinufer sowie Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Revitalisierung von Fliessgewässern im Teilareal A bewilligungspflichtig sind. Solche Bewilligungen können erteilt werden, wenn das Vorhaben die künftige Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigt. Im Fall der Revitalisierungen ist zudem festgehalten, dass so ein Projekt randlich im Schutzareal und über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen müsste. Dem Wunsch nach weitergehenden Erleichterungen kann nicht entsprochen werden.



Anhörung der Gemeinden und Wasserwerke

Am 8. April 2019 wurden die vom Grundwasserschutzareal betroffenen Gemeinderäte Marthalen und Rheinau sowie die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen und das Stadtwerk Winterthur anlässlich einer Besprechung durch das AWEL über die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Rheinau orientiert. Mit Schreiben vom 25. April 2019 wurden sie sowie die Gruppenwasserversorgung Kohlfirst (GWK) gemäss § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) eingeladen, zum Entwurf des Schutzareals und des Reglements Stellung zu nehmen.

Die Gruppenwasserversorgung Kohlfirst nahm mit Schreiben vom 12. Juni 2019 zum Schutzareals Rheinau Stellung. Sie regte an, dass die geplante Konzessionserweiterung für das Pumpwerk Seewerben im Bericht ergänzt wird und dass (Zitat) «im Weiteren (ist) eine umfangreiche regionale Entwicklung inklusive Berücksichtigung der Trockenperioden für das Versorgungsgebiet der GWK und Rheinau auszuweisen» ist. Zudem verlangte sie, dass die bestehenden Grundwasserfassungen im Schutzareal Rheinau zur Versorgung der Region auch in Zukunft gesichert sind und zu keinem Zeitpunkt weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht beeinträchtigt werden. Die im Schutzareal bestehenden Pumpwerke Seewerben und Schmugglerweg sind im oben erwähnten hydrogeologischen Bericht mit den 2017 gültigen Konzessionen dargestellt. Das Pumpwerk Seewerben liegt oberstrom der angedachten Grundwasseranreicherungs- und -entnahmeanlagen am Rand des Schutzareals und wird massgeblich durch die Infiltration des Rheins beeinflusst. Der hydrogeologische Bericht der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 23. Januar 2017 zum Pumpversuch bei der Fassung Seewerben zeigt, dass eine Entnahmemenge von bis zu 10 000 l/min aus hydrogeologischer und qualitativer Sicht möglich ist. Im Rahmen einer zukünftigen Konzessionserteilung für neue Wasserfassungen im Schutzareal Rheinau wird der Konzessionsnehmer verpflichtet sein, den Nachweis zu erbringen, dass kein bestehendes Grundwasserrecht in mengen- oder gütemässig negativ beeinflusst wird. Das Grundwasserwerk Rheinau wird somit in Zukunft so konzipiert werden, dass das regional bedeutende Pumpwerk Seewerben weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht beeinträchtigt wird. Das Pumpwerk Schmugglerweg kann bereits als Teil des zukünftigen Grundwasserwerks Rheinau betrachtet werden.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2019 sowie Schreiben vom 28. Juni 2019 haben die Gemeinderäte Rheinau und Marthalen ihre in vielen Punkten gleichlautenden Anliegen zum Grundwasserschutzareal Rheinau vorgebracht. Mit Schreiben vom 5. August 2019 wurde daher dazu gemeinsam Stellung genommen.

- Es wurde festgehalten, dass die Aufzählung der im Schutzareal liegenden belasteten Standorte in Ziffer 5.2 des Reglements sowie die Bewilligungspflicht für Terrainveränderungen im Schutzareal in der Regel keine Sanierungspflicht für die Standorte auslöst. Entgegen der Meinung des Gemeinderates Rheinau verbietet das Reglement in Ziffer 5.5 eine allfällige künftige Absenkung des Rheins bzw. Neugestaltung der Ufer nicht, Bauarbeiten zur Veränderung der Flusssohle oder -ufer sind jedoch bewilligungspflichtig. Solchen Bauvorhaben könnte zugestimmt werden, wenn weder eine künftige Trinkwassergewinnung mengen- und gütemässig noch andere Nutzungen am Rhein wie beispielsweise das Kraftwerk Rheinau beeinträchtigt würden.



- Es wurde ersucht, das im «Kantonalen Gestaltungsplan PUK-Areal Neu-Rheinau» liegende Gebiet aus dem Teilareal B auszuklammern oder ein Teilgebiet C zu schaffen. Art. 28 der Vorschriften des Gestaltungsplanes hält fest, dass der Grundwasserschutz zu gewährleisten ist und dass die Nutzungsbeschränkungen der «weiteren Schutzzone S3» gelten. Das PUK-Areal Neu-Rheinau liegt im Teilareal B, welches einer vorsorglich ausgeschiedenen Zone S3 entspricht. Es besteht somit kein Widerspruch zwischen den Bestimmungen im Schutzareal Rheinau und denjenigen des Gestaltungsplanes.
- Sollte das Schwimmbad Rheinau dereinst geschlossen werden, soll als Ersatz am Rhein ein Badeplatz errichtet werden können. Die Gemeinde war der Ansicht, dass dies gemäss Ziffer 6.7 verboten ist und wollte daher das Gebiet Ruedifahr bis Reutenen/Wolfsbunker aus dem Schutzareal entlassen oder einem speziellen Teilareal C zuordnen. Ziffer 6.7 des Reglements verbietet die Erstellung von künstlichen Schwimmbädern (mit Becken), da die Wasseraufbereitungsanlagen wassergefährdende Stoffe verwenden. Im Teilareal A sind zudem jegliche neuen Bauten und Anlagen verboten. Badeplätze am Rhein sind zulässig, die Erstellung von Garderoben- und Toiletten-Gebäuden grundsätzlich jedoch nicht. Von Garderobengebäuden gehen aber kaum Grundwassergefährdungen aus und Toilettenanlagen können mit technischen Massnahmen (Doppelrohrleitungen mit Leckerkennung) gesichert werden. Mit Ziffer 9.1 des Reglements besteht der Spielraum, standortgebundene Badeplatz-Infrastrukturanlagen wie Garderoben mit sanitärischen Einrichtungen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht zu bewilligen. Es ist deshalb weder die Schaffung eines separaten Teilareals C erforderlich noch die Entlassung des Gebiets Ruedifahr bis Reutenen/Wolfsbunker.
- Die Gemeinden wünschten, dass das zeitweilige Campieren für beispielsweise ein Pfadfinderlager im Grundwasserschutzareal zulässig sei. Dem steht das Verbot zur Erstellung von Zeltlagerlatrinen entgegen. Solange keine konkreten Trinkwasserfassungen und deren Schutzzonen bestehen, können Latrinen, die im Rahmen eines temporären Zeltlagers während weniger Wochen erstellt werden, zugelassen werden. Ziffer 6.11 des Reglements wurde dementsprechend angepasst.
- Die Gemeinde Rheinau ersuchte, dass im Teilareal B das Erstellen von Kreisläufen, die dem Untergrund Wärme entziehen oder an den Untergrund abgeben, für die Krankenpflegeschule auf dem PUK-Areal zulässig sei. Das Verbot zur Erstellung solcher Kreisläufe basiert auf Anhang 4 Ziff. 221 Bst. f und Ziff. 23 der GSchV. Da Erdsonden mehrere hundert Meter tief in den Untergrund reichen und mit wassergefährdenden Stoffen als Wärme- bzw. Kälte-trägerflüssigkeit betrieben werden, ist die Gefährdung der unterirdischen Trinkwasserressourcen durch solche Anlagen sehr hoch. Im Gestaltungsplanperimeters des PUK-Areals gelten die Bestimmungen einer Zone S3 und somit sind im ganzen Gestaltungsplangebiet Erdwärmesonden unzulässig.
- Die Gemeinde Rheinau hält fest, dass sie (Zitat) «die Grube Eichelhag nahe des Forstmagazins wie bis anhin nutzen möchte, da auf Gemeindegebiet sonst keine Möglichkeit besteht». Die Grube steht dem Verbot zum Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, zum Ablagern von Abfällen sowie zum Lagern von wasserlöslichen Stoffen in Ziffer 6.25 des Reglements entgegen. Das Verbot basiert auf Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes sowie Anhang 2 Ziff. 1.1.1 der Abfallverordnung (VVEA). Gemäss Verfügung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau Nr. 1417/1981 wurde das Gesuch um Beibehaltung der Grube unter anderem mit dem Hinweis, diese befinde sich im Schutzareal Rheinau, abgelehnt. Zudem wurde die Gemeinde aufgefordert, die Deponie für das Ablagern jeglicher Art von Abfällen zu schliessen, sie nur noch für inertes Aushubmaterial offen zu halten und das sachgemässe Ablagern zu kontrollieren.



- Die Gemeinde Rheinau wünschte eine Entschädigung für den Verlust der Einnahmen, die ihr durch das Verbot von Kiesabbau im Rinauerfeld gemäss Ziffer 6.27 entgehen. Das Kiesabbauverbot im Schutzareal stützt sich auf § 37 Abs. 2 EG GSchG. Zu den Grundwasserschutzarealen heisst es wie folgt: «In diesen Arealen dürfen keine ... Materialentnahmen vorgenommen ... werden ...». Auch die GSchV, welche in Art. 44 Abs. 2 Bst. b die Kiesausbeutung in Grundwasserschutzzonen verbietet und in Anhang 4 Ziffer 13 die Nutzungsbeschränkungen in Schutzarealen denen in den Grundwasserschutzzonen gleichstellt, ist zu beachten. Da die Gemeinde Rheinau heute weder über eine Bewilligung zum Kiesabbau innerhalb des Schutzareals Rheinau verfügt noch Materialgewinnungsgebiete im kantonalen und regionalen Richtplan eingetragen sind, kann aus dem Verbot zum Kiesabbau kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.
- Das Verbot zur Erstellung neuer und Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen in Ziffer 7.1 wurde als zu restriktiv empfunden. Das im Kantonalen Richtplan festgelegte Schutzareal ist behördenverbindlich und gemäss Bundesrecht (Anhang 4 Ziffer 23 GSchV) gelten darin die Anforderungen einer Grundwasserschutzzone S2. Gemäss Ziff. 222 ist das Erstellen von Anlagen in der Zone S2 nicht zulässig. Da die genaue Anlagedisposition der zukünftigen Grundwasseranreicherungs- und Trinkwasserfassungsanlagen heute noch nicht bekannt ist, sollen keine neuen Bauten und Anlagen die Möglichkeiten für die künftige Trinkwassergewinnung einschränken bzw. das Ausscheiden von bundesrechtskonformen Grundwasserschutzzonen verunmöglichen. Fehlinvestitionen sollen diesbezüglich im Hinblick auf die zukünftige Trinkwassergewinnung vermieden werden.
- Das Verbot zum Anlegen neuer Park-, Abstell-, Zelt- und Campingplätze bzw. Erholungseinrichtungen war den Gemeinden zu strikt. Ziffer 7.10 wurde dahingehend ergänzt, dass die Erstellung von nicht dauerhaft belegten PW-Parkplätzen für Erholungssuchende im Sinne einer Ausnahme gestattet ist.
- Die Gemeinde Rheinau ersuchte, das Schützenhaus samt Kugelfang aus dem Teilareal B auszuklammern. Die Grenze des Schutzareals wurde dort nochmals überprüft und so zurückgenommen, dass das Schützenhaus samt Kugelfang ausserhalb des Schutzareals liegen.
- Mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) ist eine Anmerkung des Grundwasserschutzareals im Grundbuch hinfällig. Art. 11 konnte somit im Reglement ersatzlos gestrichen werden.
- Für den Vollzug der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen wurde um eine finanzielle Abgeltung ersucht. Gemäss § 7 lit. d des EG GSchG obliegt den Gemeinden «die Kontrolle des ordnungsgemässen Betriebes und Unterhalts von Anlagen und Einrichtungen zum Schutz der Gewässer». Die Gemeinden erhalten für diese polizeiliche Kontroll- und Aufsichtsfunktion keine finanzielle Abgeltung.
- Die Gemeinde Rheinau befürchtete, dass durch die Versickerung von Rheinwasser im Rahmen der Grundwasseranreicherung Verschmutzungen des Erdreichs entstehen, für welche sie entschädigt werden wollte. Es wird Aufgabe der zukünftigen Betreiber des Grundwasserwerks Rheinau sein, die Versickerungsanlagen für Oberflächenwasser aus dem Rhein so zu gestalten (z.B. mit Vorfiltration), dass keine Verschmutzungen der Anlagen entstehen bzw. dass entstehende Ablagerungen oder dergleichen im Betrieb regelmässig entfernt werden. Die langjährigen Erfahrungen aus einer vergleichbaren Grundwasseranreicherungsanlage zeigen, dass eine Grundwasseranreicherung nach einer Rohwasseraufbereitung von Rheinwasser über Absetzbecken und Schnellfilteranlagen einwandfrei funktionieren kann, ohne dass dabei das Erdreich Schaden nimmt.

Anregungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Am 18. September 2019 fand eine Orientierung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Gemeindebehörden statt. Im Anschluss wurde die Gelegenheit geboten, sich zum Schutzareal und den zukünftig geltenden Bestimmungen bis Ende Oktober 2019 schriftlich zu äussern, wovon eine Grundeigentümerschaft mit Schreiben vom 25. September 2019 Gebrauch machte. Sie ersuchte, ihre Grundstücke im Gebiet Ellikon am Rhein ganz oder teilweise aus dem Schutzareal zu entlassen und die Grenze dort entlang des Waldrandes zu ziehen. Die Grenze des Schutzareals verläuft im Osten von Ellikon entlang des Waldrandes. Auch wenn das generelle Projekt Grundwasserwerk Rheinau aus dem Jahr 1963 nur eine mögliche Anordnung von Grundwasserfassungen ist, zeigt es, dass entlang des Rheins bis an den Rand des Gebietes von Ellikon Trinkwasserfassungen geplant werden können. Um diese Fassungen müssen dazumal die gesetzlich vorgeschriebenen Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden. Solche Schutz-zonen benötigen relativ grosse Flächen, welche im Schutzareal ebenfalls bereitgestellt werden müssen. Die ganz oder teilweise im Schutzareal liegenden Grundstücke im Gebiet Ellikon können daher nicht aus dem Schutzareal Rheinau entlassen werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Mit dem ausgeschiedenen Grundwasserschutzareal Rheinau und dem Reglement zum Grundwasserschutzareal sind der Schutz und die Erhaltung des Grundwasservorkommens für die künftige Trinkwassergewinnung gewährleistet. Aus dem Schutzareal können bei Bedarf etwa 350 000 m³ Trinkwasser pro Tag gewonnen werden. Die Untersuchungen zeigen, dass das Schutzareal den maximalen Wasserbedarf von rund 450 000 Personen bzw. den mittleren Bedarf von 900 000 Personen sicherstellen kann. Das Grundwasserschutzareal Rheinau ist die bedeutendste strategische Trinkwasserressource für kommende Generationen im Kanton Zürich. Der Festsetzung des Grundwasserschutzareals gemäss § 37 EG GSchG steht nichts entgegen. Sie liegt im hohen öffentlichen Interesse.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV; LS 704.13) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und Genehmigung des Schutzareals nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.

Grundsätzlich können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss § 183^{ter} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Schutzareals allfällige Entschädigungsbegehren bei der Baudirektion anmelden. Diese sind jedoch nicht Bestandteil des Festsetzungsverfahrens.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Das Grundwasserschutzareal Rheinau wird gemäss dem Situationsplan «Grundwasserschutzareal Rheinau» 1:2000 vom 1. Dezember 2019, Teilpläne Nord, Mitte und Süd, festgesetzt und das entsprechende Reglement zum «Grundwasserschutzareal Rheinau» vom 1. Dezember 2019 wird erlassen.



- II. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wird eingeladen, die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Rheinau im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Festsetzung Grundwasserschutzareal Rheinau

Marthalen, Rheinau. Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom das Grundwasserschutzareal Rheinau festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen. Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die massgebenden Akten können vom bis auf der Gemeinde Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen, und der Gemeinde Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.“

- III. Die Gemeinderäte Marthalen und Rheinau werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- IV. Das Grundwasserschutzareal Rheinau und das Reglement zum Schutzareal treten mit Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung der Baudirektion in Kraft.
- V. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterbearbeitende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Grundwasserschutzareal im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- VI. Die Grundeigentümer der betroffenen Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen im Grundwasserschutzareal Rheinau zu informieren.
- VII. Das Amt für Raumentwicklung wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Begrenzung des Schutzareals Rheinau im kantonalen Richtplan gemäss Konkretisierung im Situationsplan «Grundwasserschutzareal Rheinau» 1:2000 vom 1. Dezember 2019 nachzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

IX. Mitteilung an

- Gemeinderat Marthalen, Unterdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Gemeinderat Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 22, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- alle Grundeigentümer gemäss Grundeigentümergehörnis vom 1. Dezember 2019, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gruppenwasserversorgung Kohlfirst, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadtwerk Winterthur, Untere Schöntalstrasse 12, 8406 Winterthur, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Landschaft und Natur, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Landschaft, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Raumentwicklung, Abt. Archäologie und Denkmalpflege, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Tiefbauamt, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Immobilienamt, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Wasserbau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen



Martin Neukom
Regierungsrat

Inkrafttreten

Datum: 09. März 2020

Versand: 29. Jan. 2020


Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

26. März 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Rubrik: Weitere kantonale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH - 07.02.2020
Meldungsnummer: KA-ZH02-0000000211
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Baudirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat - AWEL,
Walcheplatz 2, 8001 Zürich

Festsetzung Grundwasserschutzareal Rheinau

Marthalen, Rheinau. Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 0039 vom 29. Januar 2020 das Grundwasserschutzareal Rheinau festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen. Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die massgebenden Akten können vom 7. Februar bis 7. März 2020 auf der Gemeinde Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen, und der Gemeinde Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau, eingesehen werden.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

26. März 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Inkrafttreten

Datum: 09. März 2020